

Reglement

vom 20. Dezember 1996

für die Schüler des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Februar 1992 über das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve;

in Erwägung:

Es ist angezeigt, gemeinsame Bestimmungen über den Besuch der verschiedenen Schulen und Kurse zu erlassen, die die Bildungszentren des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg anbieten.

Auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die allgemeinen Bedingungen für den Besuch der Schulen und die Teilnahme an den Kursen, die der Verantwortung der Bildungszentren (die Zentren oder das Zentrum) des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg (das Institut) unterstehen.

² Die eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Hausordnungen

Das Institut kann unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft Hausordnungen für seine Zentren und Schülerheime erlassen.

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieses Reglements bezeichnet der Begriff:

- a) *Schule* eine Schule oder einen Kurs, die der Verantwortung eines Zentrums unterstehen;
- b) *Schüler* eine Schülerin oder einen Schüler einer Schule bzw. eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer eines Kurses, die der Verantwortung eines Zentrums unterstehen.

2. Allgemeine Pflichten**Art. 4** Grundsätze

¹ Der Schulbesuch erfordert die regelmässige und gewissenhafte Teilnahme des Schülers sowie die Beachtung der Disziplin und die Achtung der Personen.

² Damit der Erfolg der Studien und der ordentliche Betrieb der Schule garantiert werden kann, befolgt der Schüler die Weisungen und Anordnungen der Schule, des Zentrums und des Instituts.

³ Der Schüler behandelt Lokale, Ausrüstung und Material, die der Schule, Dritten oder ihm selbst gehören, mit Sorgfalt.

Art. 5 Zusammenarbeit

Der Schüler, seine gesetzlichen Vertreter, sein Lehrmeister, die Lehrkräfte, die Verantwortlichen seiner Schule und seines Zentrums arbeiten zusammen, um dem Schüler den Erfolg seiner Studien und die Entfaltung seiner Persönlichkeit bestmöglich zu gewährleisten.

Art. 6 Unterrichtsbesuch

¹ Der Schüler ist verpflichtet, sämtliche Unterrichtsstunden, Aktivitäten und Veranstaltungen zu besuchen, die von der Schule vorgesehen sind und von ihr durchgeführt werden.

² Auf begründetes Gesuch hin entscheidet die Direktion des Zentrums über eine allfällige Dispensation. Diese kann mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

³ Eine Dispensation gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

Art. 7 Absenzen und Urlaub

¹ Ist der Schüler am Schulbesuch verhindert, so informiert er die Direktion des Zentrums unverzüglich. Er bestätigt seine Absenz schriftlich mit dem von der Schule abgegebenen Formular und bringt die zweckdienlichen Belege unaufgefordert oder auf Ersuchen der Direktion des Zentrums bei, namentlich:

- a) das Arzzeugnis des behandelnden Arztes;
- b) die Bestätigung des Lehrmeisters, wenn es sich um einen Schüler der Berufsschule handelt;
- c) die Bestätigung der gesetzlichen Vertreter, wenn es sich um einen minderjährigen Schüler handelt.

² Im Falle wiederholter oder langer Absenzen kann die Direktion des Zentrums nach einer vorgängigen Verwarnung den Ausschluss des Schülers verfügen.

³ Der Direktor des Zentrums ist für die Gewährung eines Urlaubs zuständig. Das begründete, schriftliche Urlaubsgesuch ist vorgängig einzureichen. Es ist vom Schüler oder, wenn dieser minderjährig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Lehrmeister zu unterzeichnen.

Art. 8 Vertrieb

¹ Jeder Vertrieb, jede Abgabe und jeder Verkauf von Dokumenten, Gütern oder Dienstleistungen sowie das Anbringen von Anschlägen unterliegt der vorgängigen Bewilligung durch die Direktion des Zentrums oder, wenn mehrere Zentren betroffen sind, des Instituts. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

² Die betroffene Direktion kann Güter und Träger, die ohne Bewilligung vertrieben werden, beschlagnahmen.

3. Schulmaterial und Gebühren**Art. 9** Übernahme der Gebühren und Materialanschaffung

¹ Der Schüler übernimmt die Kosten für den Unterricht, die besonderen Tätigkeiten und Veranstaltungen seiner Schule ganz oder teilweise.

² Der Schüler erwirbt die notwendigen und von der Direktion des Zentrums vorgesehenen Unterlagen, Materialien und Ausrüstungen.

Art. 10 Gebühren

¹ Das Institut zieht die Gebühren ein, namentlich die Einschreibe- und Prüfungsgebühren, das Schulgeld und die Unkostenbeiträge für besondere Schultätigkeiten und -veranstaltungen sowie für die Vermittlung von Unterlagen und Schulmaterial oder für andere Dienstleistungen.

² Es kann die Bezahlung eines Vorschusses oder die Leistung eines Hinterlegungsbetrags verlangen oder Abzahlungen gestatten.

³ Die Gebühren werden im Falle einer Dispensation, einer Absenz, eines Rückzugs, einer Aufgabe, eines Ausschlusses oder eines Misserfolgs des Schülers nicht zurückerstattet. Weder der Schüler noch seine Vertreter oder Dritte haben Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

⁴ Die Direktion des Instituts entscheidet auf der Grundlage eines begründeten Gesuchs über die Ausnahmen.

4. Einschreibung, Zulassung, Aufgabe und Aufhebung**Art. 11** Einschreibung

¹ Das Zentrum legt das Einschreibeverfahren für seine Schulen fest. Es informiert die Betroffenen auf geeignete Weise.

² Das Einschreibegesuch wird mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der zweckdienlichen Belege beim Zentrum eingereicht.

³ Der Kandidat schreibt sich als externer, halb-interner oder interner Schüler bzw. Hörer ein. Seine Wahl gilt für die Dauer des gesamten Schuljahres. Die Direktion des Instituts entscheidet auf begründeten Antrag hin über Ausnahmen.

Art. 12 Zulassung

Die Direktion des Zentrums entscheidet über die Zulassung der Kandidaten. Die Zulassung kann bedingt gestatten werden.

Art. 13 Aufgabe und Aufhebung

¹ Der Rückzug eines Einschreibegesuchs oder die Aufgabe des Schulbesuchs ist der Direktion des Zentrums schriftlich mitzuteilen.

² Ein neues Einschreibegesuch oder die Wiederaufnahme des Schulbesuchs unterliegt den ordentlichen Einschreibe-, Zulassungs- und Promotionsbestimmungen.

³ Das Zentrum ist befugt, die Aufhebung einer Schule zu verfügen. Die Kandidaten und Schüler, die von dieser Massnahme betroffen sind, haben

keinen Anspruch auf Entschädigung. Dagegen erstattet das Institut ihnen die für die aufgehobene Schule bereits entrichteten Gebühren zurück.

5. Disziplinarmaßnahmen

Art. 14 Sanktionen und Befugnisse

¹ Die Verweigerung einer Arbeit oder einer Prüfung, sei es durch die Nichtausführung der Arbeit oder durch die Nichtbeachtung der angesetzten Fristen oder durch Betrug, wird mit der Note 1 geahndet. Sie wird von der Lehrkraft oder vom Experten verfügt.

² In den übrigen Fällen der Nichtbeachtung der Disziplin verfügt der Direktor des Zentrums oder die Leitung des Schülerheims den Verweis, die Verwarnung, die Androhung des Ausschlusses oder den Ausschluss.

³ Die Disziplinarmaßnahmen der Leitung des Schülerheims bleiben auf dieses Heim beschränkt.

Art. 15 Verfahren

¹ Das zuständige Organ stellt die Tatsachen fest und sichert die einschlägigen Beweise.

² Bevor eine Disziplinarmaßnahme verfügt wird, ist der betroffene Schüler anzuhören. Bei Androhung des Ausschlusses oder bei Ausschluss müssen, wenn der Schüler minderjährig ist, ausserdem der gesetzliche Vertreter und gegebenenfalls der Lehrmeister vorgängig angehört werden.

³ Mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 14 Abs. 1 werden die Disziplinentscheidungen dem betroffenen Schüler schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ist der Schüler minderjährig, so wird der Entscheid auch dem gesetzlichen Vertreter zugestellt; besteht die Sanktion in der Androhung des Ausschlusses oder im Ausschluss, so wird der Entscheid gegebenenfalls auch dem Lehrmeister zugestellt.

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Einsprachen oder Beschwerden gegen Disziplinentscheidungen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve.

² Die Entscheide der Leitung des Schülerheims unterliegen der Beschwerde an den Direktor des Instituts.

6. Schlussbestimmung

Art. 17

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.